

Merkblatt

Veranstaltungsmanagement und Freizeitlärm

(unter Berücksichtigung der pandemiebedingten gesellschaftlichen Sondersituation)

Die Freizeitlärmrichtlinie (FLR) dient als Anleitung und Hilfestellung im Verwaltungsvollzug, um bei der Durchführung von Veranstaltungen die Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Einzelfall am Maßstab des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu bewerten. Sie wurde im Freistaat Sachsen durch Erlass des SMEKUL eingeführt und ist deshalb von den Immissionsschutzbehörden als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Da die Freizeitlärmrichtlinie in enger Anlehnung an die Ergebnisse der ständigen Rechtsprechung entwickelt wurde, führt ihre Anwendung in der Verwaltungspraxis zu gerichtsfesten Entscheidungen. Dabei hat sich unter anderem eine Begrenzung auf maximal 18 seltene Ereignisse ausgeprägt, bei denen die üblichen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für Geräusche unter besonderen Umständen überschritten werden dürfen.

Die FLR sollte deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit von allen an der Veranstaltungsplanung beteiligten Akteuren herangezogen werden, um im Einzelfall einen angemessenen und rechtssicheren Interessenausgleich zwischen Veranstaltern und Veranstaltungsteilnehmern auf der einen und lärmbeeinträchtigten Anwohnern auf der anderen Seite zu erreichen.

Dies schließt die Beurteilung von Veranstaltungen während der pandemiebedingten gesellschaftlichen Sondersituation ein. Die dabei auftretenden besonderen Fragestellungen sind ebenfalls am verbindlichen Maßstab des BImSchG zu beurteilen. Auch für die Anwendung der auf das BImSchG bezogenen FLR kommen deshalb prinzipiell keine Ausnahmen in Betracht.

Das BImSchG und der darauf aufbauende Bewertungsmaßstab der FLR erlauben es dennoch, dem situationsbedingt besonderen gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer Wiederaufnahme des kulturellen Lebens durch Berücksichtigung einer möglicherweise bestehenden sozialen Adäquanz und Akzeptanz von entsprechenden Veranstaltungen Rechnung zu tragen.

Da der Schutzstandard des BImSchG jedoch insgesamt gewahrt bleiben muss, sind auch unter der pandemiebedingten gesellschaftlichen Sondersituation die schutzwürdigen Belange betroffener Anwohner angemessen in die Abwägung veranstaltungsbezogener Entscheidungen einzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Gewährleistung einer ausreichenden Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

Allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit der FLR

Sinnvoll ist eine frühzeitige Einbeziehung und regelmäßige Abstimmung der Gemeinden oder Veranstalter mit der Immissionsschutzbehörde, um das Risiko einschränkender Anordnungen auch durch die Gerichte zu vermindern und andererseits Gestaltungsspielräume der FLR zugunsten der Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer wahrzunehmen.

Der Immissionsschutzbehörde sollte eine umfassende Informations- bzw. Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, welche eine Vorabbeurteilung nach BImSchG/FLR ermöglicht. Bedeutsam ist hier ein Jahresveranstaltungsplan nach betroffenen Gebieten (Welche Plätze sind wofür geeignet? Geschickte zeitliche und regionale Aufteilung der Veranstaltungen, Veranstaltungskalender) oder Veranstaltungsstätten mit Informationen und Vorbewertung zur Einordnung nach den deskriptiven (zulässige Immissionsrichtwerte Schutzgebietsstatus, erwartete Geräuschbelastung) und normativen Kriterien der FLR (soziale Adäquanz, -akzeptanz und Standortgebundenheit)

Besondere Anforderungen an Veranstalter

Bei seltenen Veranstaltungen gemäß 4.4 FLR ist die Einhaltung folgender Anforderungen nachzuweisen:

- eine detaillierte Veranstaltungsplanung einschließlich Beschallungskonzept, (insb. bei größeren Veranstaltungen Schallimmissionsprognose)
- die frühzeitige Information betroffener Anwohner unter Benennung von Ansprechpartnern für Beschwerdefälle (Telefonnummer)
- eine Eigenüberwachung durch fachlich geschultes Personal mit Messgerät Klasse 1 oder messtechnische Begleitung
- die Sicherstellung verbindlicher Anfangs- und Endzeiten (siehe Anwohnerinformation)
- die Ausschöpfung technischer und organisatorischer Möglichkeiten zur Lärminderung (tiefe Frequenzen gesondert berücksichtigen)

Berücksichtigung der pandemiebedingten gesellschaftlichen Sondersituation

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein pandemiebedingter erweiterter Abwägungsspielraum bestehen, der ein moderates Abweichen von den in der FLR formulierten grundsätzlich heranzuziehenden Maßgaben für Häufigkeit und Abstand seltener Veranstaltungstermine zulässt.

Dabei wird vorausgesetzt, dass

- die pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens hinsichtlich des Bedarfes an kultureller Teilhabe noch fortwirken
- bei Veranstaltungen an ausnahmsweise mehr als zwei hintereinanderliegenden Wochenenden die Nacht-Immissionsrichtwerte ab 22 Uhr eingehalten werden (keine Nachtzeitverschiebung)
- mehr als 18 seltene Veranstaltungen nur stattfinden können, wenn
 - lokal geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen und
 - in den Ruhezeiten die Tag-Immissionsrichtwerte gemäß 4.1 und
 - außer vor Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 22 Uhr die Nacht-Immissionsrichtwerte eingehalten werden (keine Nachtzeitverschiebung)
 - oder wenn ein öffentliches Interesse an Veranstaltungen von herausragender nationaler oder internationaler Bedeutung besteht.